

Anwendung des IFRS for SMEs

Beispielfälle zur Bilanzierung in KMU

I. Einleitung

Im Juli 2009 hat das IASB den *IFRS for SMEs* (*International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities*) veröffentlicht. Der *IFRS for SMEs* gilt als eigenständiges Regelwerk, das es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglichen soll, einen international gültigen Standard anzuwenden, ohne die oft komplexen Anforderungen der *Full-IFRS* erfüllen zu müssen¹. Die Hauptgründe für die Entwicklung eines IFRS-Standards für KMU waren

- die mangelnde internationale Vergleichbarkeit von KMU-Abschlüssen,
- das Ziel einer Etablierung eines Rechnungslegungsstandards für Entwicklungs- und Schwellenländer sowie
- der Bedarf für einen zusätzlichen Rechnungslegungsstandard zwischen nationalen Normen und den *Full-IFRS*².

Im Wesentlichen sieht der *IFRS for SMEs* im Vergleich zu den *Full-IFRS* verschiedene Vereinfachungen im Hinblick auf die Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Anhangangaben vor³. Insbesondere wurden

- für KMU nicht relevante Themen bewusst ausgeklammert⁴,
- gewisse Bilanzierungs- bzw. Bewertungswahlrechte gestrichen (z.B. Bewertung von Sachanlagen zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten [AHK] anstelle der Neubewertungsalternative),
- Vereinfachungen von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (z.B. planmäßige Abschreibung von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten)⁵ vorgenommen,
- eine Reduktion der Anhangangaben (z.B. bei zur Veräußerung gehaltenen Vermögensgegenständen) durchgeführt sowie
- ein reduzierter Überarbeitungsrhythmus vorgesehen (geplant: 3 Jahres-Rhythmus).

Mit dieser Fallstudie sollen ausgewählte Bilanzierungssachverhalte dargestellt und deren Auswirkungen an geeigneter Stelle anhand von kurzen Anwendungsfällen illustriert werden. Bei den gewählten Beispielen wird jeweils Bezug zu den entsprechenden Regelungen der *Full-IFRS* sowie HGB n.F. genommen werden.

II. Anwendung in der Praxis: Anwenderkreis und Anwendungsvoraussetzungen

Der Anwenderkreis des *IFRS for SMEs* wird in Sec. 1 beschrieben⁶. Dabei werden keine quantitativen Grössenklassifikationen eingeführt (dies bleibt dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten), sondern es wird allgemein definiert, dass das IASB unter KMU solche Unternehmen versteht, die

- keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (*public accountability*)⁷ sowie
- den Abschluss für generelle Zwecke der externen Adressaten erstellen (z.B. Gläubiger oder Eigentümer, die nicht in der Geschäftsleitung tätig sind)⁸.

AUTOREN

Prof. Dr. Peter Leibfried, MBA, CPA, ist Inhaber des KPMG-Lehrstuhls für Audit und Accounting sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für Accounting, Controlling und Auditing an der Universität St. Gallen (HSG) sowie u.a. Geschäftsführer der Akademie für Internationale Rechnungslegung, Stuttgart.

Christian Golsner, M.A. HSG, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Accounting, Controlling und Auditing an der Universität St. Gallen (HSG).

Öffentliche Rechenschaftspflicht liegt vor, wenn das Unternehmen Eigen- oder Fremdkapitaltitel an einem öffentlichen Markt emittiert hat oder die Ausgabe solcher Titel vorbereitet⁹. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen als eines seiner Hauptgeschäfte Vermögenswerte in der Funktion eines Treuhänders für eine breite Gruppe Außenstehender hält¹⁰. Tochterunternehmen dürfen für die lokalen Einzelabschlüsse den *IFRS for SMEs* anwenden, auch wenn das dazugehörige Mutterunternehmen nach den *Full-IFRS* bilanziert, sofern die Tochterunternehmen selbst nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind¹¹. Speziell in Deutschland wäre der *IFRS for SMEs* für nicht-kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen anwendbar, die nach § 315a Abs. 3 HGB statt einem HGB-Konzernabschluss einen befreienden IFRS-Konzernabschluss erstellen dürfen. Eine Anwendung des *IFRS for SMEs* würde allerdings zwei Schritte voraussetzen¹²:

- eine Integration des *IFRS for SMEs* in das europäische Normengefüge und
- eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs durch den europäischen oder durch den nationalen Gesetzgeber.

III. Wichtige Bilanzierungssachverhalte der Beispiel GmbH

In den folgenden Ausführungen sollen die für eine „Beispiel GmbH“ wichtigsten Themengebiete und deren unterschiedliche Behand-

1 Vgl. *IFRS for SMEs* i.d.F. 7/2009 unter <http://eifrs.iasb.org/eifrs/sme/en/IFRS-forSMEs2009.pdf>, vgl. dazu KoR IFRS-InfoDienst 9/2009 S. 13 ff.

2 Vgl. *IFRS for SMEs* 7/2009, a.a.O. (Fn. 1).

3 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Fact Sheet, 9.7.2009.

4 Es handelt sich um die Segmentberichterstattung (IFRS 8), das Ergebnis je Aktie (IAS 33), die Zwischenberichterstattung (IAS 34) sowie um die Behandlung zur Veräußerung gehaltener langfristiger Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche (IFRS 5).

5 Dazu zählen die Regelungen zu(m) Finanzinstrumenten, Goodwill und anderen immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer, Beteiligungen an Joint Ventures und assoziierten Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungskosten, Fremdkapitalkosten, Sachanlagevermögen etc.; vgl. hierzu ausführlich Winkeljohann/Morich, BB 2009 S. 1631 ff.

6 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), p. 10 f.

7 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 1.2.

8 Vgl. a.a.O. (Fn. 4).

9 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 1.3.

10 Vgl. a.a.O. (Fn. 9).

11 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 1.6.

12 Vgl. dazu KoR IFRS-InfoDienst 9/2009.

Keywords

Finanzinstrumente
immaterielle Vermögenswerte
Mittelstand
Sachanlagen

„Werden die im IFRS for SMEs enthaltenen
Standards mit überschaubarem Ressourcenaufwand im
mittelständischen Umfeld anwendbar sein?“

lung nach dem IFRS for SMEs, den Full-IFRS sowie nach HGB n.F. anhand von kurzen Buchungsbeispielen dargestellt werden.

1. Struktur der Beispiel GmbH

Die Beispiel GmbH ist ein forschungsintensives Unternehmen (F&E), das im Anlagenbau (langfristige Fertigungsaufträge) tätig ist. Infolge dieser Ausrichtung ist die Gesellschaft durch eine hohe Anlagenintensität (Sachanlagevermögen) gekennzeichnet. Zum Bau dieser Anlagen benötigt die Beispiel GmbH Vorprodukte, die i.d.R. auf Lager sind (Vorräte). Ferner hat die Beispiel GmbH Beteiligungen an diversen Unternehmen (Konzernbilanzierung). Nicht betriebsnotwendige Liquidität investiert das Unternehmen gewöhnlich in Aktien anderer Unternehmen (Finanzinstrumente). Aufgrund dieses Geschäftsmodells liegt ein besonderes Augenmerk auf den Regelungen zu

- immateriellen Vermögenswerten,
- Sachanlagen,
- Vorräten,
- langfristigen Fertigungsaufträgen,
- Finanzinstrumenten sowie
- zur Konzernbilanzierung allgemein¹³.

Die Beispiel GmbH befindet sich im Besitz eines Finanzinvestors, der selbst nicht in der Geschäftsführung tätig ist. Die ursprüngliche Transaktion wurde mit einem Kredit einer Geschäftsbank finanziert. Hieraus ergibt sich, dass die Beispiel GmbH keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt (*public accountability*), den Abschluss aber für generelle Zwecke für externe Adressaten erstellt (Gläubiger und Eigentümer, der nicht in der Geschäftsleitung tätig ist). Aus diesen Gründen kommt für die Beispiel GmbH die Anwendung des IFRS for SMEs in Betracht.

2. Immaterielle Vermögenswerte

a) Allgemeines

Bei den Full-IFRS müssen bei selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten die Entwicklungskosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (IAS 38.57) aktiviert werden. Das HGB n.F. erlaubt ebenfalls die Aktivierung von Herstellungskosten, die sich auf die Entwicklungsphase des immateriellen Vermögensgegenstands beziehen, indem es ein explizites Wahlrecht enthält (§ 248 Abs. 2 HGB n.F.). Gem. dem IFRS for SMEs sind selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte hingegen unmittelbar aufwandswirksam zu erfassen¹⁴. Begründet wird diese Vereinfachung mit der Komplexität, die mit der Trennung von Forschung und Entwicklung verbunden ist¹⁵.

b) Einfluss von Entwicklungskosten

Folgendes Beispiel (Abb. 1-4) zeigt den Einfluss der einmaligen Aktivierung von Entwicklungskosten auf die GuV sowie ausgewählte Positionen in der Bilanz der Beispiel GmbH.

Annahmen:¹⁶

- Entwicklungskosten zu Beginn von Jahr 1: 12.000,
- Nutzungsdauer: 3 Jahre,
- Steuersatz: 25%.

Änderungen GuV	Jahresergebnis vor Steuern		
	Entwicklungskosten nicht aktiviert	Entwicklungskosten aktiviert	Differenz
Jahr 1	-12.000	-4.000	8.000
Jahr 2	0	-4.000	-4.000
Jahr 3	0	-4.000	-4.000
Kumuliert			0

Tab. 1: Aktivierungsentscheidung und Jahresergebnis vor Steuern

Änderungen GuV	Jahresergebnis nach Steuern			
	Entwicklungskosten nicht aktiviert	Entwicklungskosten aktiviert	Differenz	Latente Steuern
Jahr 1	-9.000	-3.000	6.000	2.000
Jahr 2	0	-3.000	-3.000	-1.000
Jahr 3	0	-3.000	-3.000	-1.000
Kumuliert				0

Tab. 2: Aktivierungsentscheidung und Jahresergebnis nach Steuern

Änderungen Bilanz	Immaterielle Vermögenswerte		
	Entwicklungskosten nicht aktiviert	Entwicklungskosten aktiviert	Differenz
Jahr 1	0	8.000	8.000
Jahr 2	0	4.000	4.000
Jahr 3	0	0	0

Tab. 3: Aktivierungsentscheidung und Bilanzposition „Immaterielle Vermögenswerte“

Änderungen Bilanz	Eigenkapital			
	Entwicklungskosten nicht aktiviert	Entwicklungskosten aktiviert	Differenz	Latente Steuern
Jahr 1	0	6.000	2.000	2.000
Jahr 2	0	3.000	1.000	1.000
Jahr 3	0	0	0	0

Tab. 4: Aktivierungsentscheidung und Bilanzpositionen „Eigenkapital“ und „Latente Steuern“

¹³ Dies sind die Themenkomplexe, die auch in der akademischen Literatur sowohl von den Kritikern als auch den Befürwortern des IFRS for SMEs besonders stark diskutiert werden. Die aufgelisteten Themen geben die Struktur für die nachfolgenden Beispielberechnungen vor.

¹⁴ Vgl. IFRS for SMEs, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 18.4 i.V.m. Sec. 2.37.

¹⁵ Vgl. IFRS for SMEs, a.a.O. (Fn. 1), Kap. BC 113 f., sowie Rossmannith/Funk/Eha, IRZ 2009 S. 159 ff.

¹⁶ Hier und im Folgenden gilt: Geldbeträge jeweils in €.

Das Aktivierungsverbot des *IFRS for SMEs* hat zur Folge, dass das Jahresergebnis im Jahr der Entstehung im Vergleich zu Unternehmen, welche diese Ausgaben aktivieren, niedriger ausfällt. In den Folgejahren ist die Situation genau umgekehrt. In der Bilanz sind die Positionen Eigenkapital, immaterielle Vermögenswerte sowie latente Steuern betroffen. Diese weisen allesamt höhere Anfangswerte aus. Jedoch pendeln sich diese Unterschiede im Verlauf der Nutzungsdauer ein und heben sich letztendlich auf. Ebenfalls tangiert sind die auf Jahreszahlen basierenden Kennzahlen wie z.B. die Eigenkapital- oder die Gesamtkapitalrentabilität. Da in diese Kennziffern sowohl das Jahresergebnis als auch der Buchwert der Bilanzpositionen eingehen, hängt der Einfluss des Aktivierungsverbots davon ab, ob der Einfluss auf das Jahresergebnis oder den Buchwert der Bilanzpositionen höher ist.

In einer mehrjährigen Betrachtung ergibt sich die folgende Darstellung:

Annahmen:

- Jährliche Entwicklungskosten 12.000 in voneinander unabhängigen Projekten,
- Nutzungsdauer jeweils 3 Jahre,
- Steuersatz: 25%.

Jahr	1	2	3	4
Gewinn				
keine Aktivierung	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000
Aktivierung	-4.000	-8.000	-12.000	-12.000
Immaterielle Vermögenswerte				
keine Aktivierung	0	0	0	0
Aktivierung	8.000	12.000	12.000	12.000
Andere Bilanzpositionen				
Latente Steuern	2.000	3.000	3.000	3.000
Eigenkapital	6.000	9.000	9.000	9.000

Tab. 5: Aktivierung bzw. Nicht-Aktivierung aus einer Mehrjahresperspektive

Dieses Beispiel zeigt, dass aus einer mehrjährigen Perspektive lediglich die Bilanzpositionen immaterielle Werte sowie das Eigenkapital und die latenten Steuern nachhaltig betroffen sind. Das Ergebnis in der GuV weist ab dem dritten Jahr keine Differenzen auf, unabhängig davon, ob die Entwicklungskosten aktiviert werden oder nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei einer Aktivierung Abschreibungen anfallen, die im dritten Jahr gleich den Entwicklungskosten in Jahr 3 sind¹⁷. Ein solch ausgleichender Effekt¹⁸ ergibt sich immer dann, wenn dauerhaft gleichbleibende Entwicklungsaufwendungen vorliegen.

3. Sachanlagen

a) Allgemeines

Zwar unterscheiden sich die grundsätzlichen Bestandteile der AHK gem. *IFRS for SMEs* nicht wesentlich von denen der *Full-IFRS*. Jedoch gibt es Ausnahmen:

- Nach IAS 23.8 müssen Zinsen und weitergehende Finanzierungskosten für sog. „qualifying assets“ in die AHK des betreffenden Vermögensgegenstands eingerechnet werden. Gem. *IFRS for SMEs* sind solche Fremdkapitalkosten aufwandswirksam zu erfassen.
- Die Folgebewertung erfolgt gem. *IFRS for SMEs* zu fortgeführten AHK abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und Wertmin-

derungsaufwendungen¹⁹. Die Neubewertungsmethode ist unzulässig. Diese Regelung entspricht der Vorschrift des HGB n.F. in § 253 Abs. 3 HGB. Unter *Full-IFRS* ist gem. IAS 16.29 auch das Neubewertungsmodell zulässig, welches die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen zulässt.

- Nach dem *IFRS for SMEs* sind Sachanlagen über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung des Komponentenansatzes²⁰ planmäßig abzuschreiben²¹. Dabei sind wesentliche Komponenten separat über die individuelle Nutzungsdauer abzuschreiben²². Diese Regelung entspricht derjenigen der *Full-IFRS* in IAS 16.43 ff. und geht über die Vorschriften des HGB n.F. hinaus.
- Die angenommene Nutzungsdauer, die Abschreibungsmethode und die Restwerte von Sachanlagen sind im Rahmen der Folgebewertung nur dann zu überprüfen, wenn bestimmte Indikatoren auf einen möglichen Anpassungsbedarf hindeuten²³. Es hat jedoch keine jährliche Prüfung wie gem. IAS 16 zu erfolgen²⁴. Das HGB n.F. sieht in § 253 Abs. 3 eine Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vor.

b) Aktivierung bzw. Nichtaktivierung von Fremdkapitalkosten

Im Folgenden sollen mögliche Auswirkungen der Regelung zur Aktivierung bzw. Nicht-Aktivierung der Fremdkapitalkosten für die Beispiel GmbH veranschaulicht werden:

Annahmen:

- Finanzierungsbetrag: 1 Mio.,
- Zinssatz: 10% p.a.,
- Finanzierungszeitraum: 1 Jahr,
- Nutzungsdauer: 5 Jahre,
- Steuern bleiben unberücksichtigt.

Die erste Tabelle zeigt den isolierten Einfluss der Aktivierung bzw. der Nicht-Aktivierung des in Jahr 1 anfallenden Finanzierungsbetrags von 100.000. Wenn dieser Betrag – wie vom *IFRS for SMEs* gefordert – im Jahr seiner Entstehung aufwandswirksam in Abzug gebracht wird, hat das in diesem Jahr einen negativen Einfluss auf das Jahresergebnis vor Steuern.

Änderungen GuV	Jahresergebnis vor Steuern	
	Fremdkapitalkosten aktiviert	Fremdkapitalkosten nicht aktiviert
Jahr 1	0	-100.000
Jahr 2	0	0
Jahr 3	0	0
Jahr 4	0	0
Jahr 5	0	0

Tab. 6: Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Jahresergebnis (isoliert betrachtet)

17 In diesem Beispiel ist von einer Nutzungsdauer von 3 Jahren ausgegangen worden. Im Jahr 3 werden 3 Assets (ursprüngliche Kosten = $3 \times 12.000 = 36.000$) abgeschrieben. Da die Nutzungsdauer 3 Jahre beträgt, ergibt sich im Jahr 3 eine Abschreibung i.H.v. 12.000 ($= 1/3 \times 36.000$).

18 Vgl. im Detail die Berechnung in Fn. 17.

19 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 17.15.

20 Im Hinblick auf den Komponentenansatz beim Sachanlagevermögen nach HGB siehe auch IDW RH HFA 1.016.

21 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 17.15 und 17.16.

22 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 17.16.

23 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 17.19 i.V.m. Sec. 27.

24 Vgl. IAS 16.60 ff. i.V.m. IAS 36.10 ff.

In der Bilanz führt die Aktivierung dagegen zu einem höheren Wert des Sachanlagevermögens. Da die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands von der Finanzierung unabhängig ist und weiterhin 5 Jahre beträgt, sind die jährlichen Abschreibungen höher, wenn vorher die Finanzierungskosten aktiviert wurden. Dies wird durch Abb. 7 veranschaulicht.

Änderungen Bilanz	Sachanlagevermögen	
	Fremdkapitalkosten aktiviert	Fremdkapitalkosten nicht aktiviert
Jahr 0 !	1.100.000	1.000.000
Jahr 1	880.000	800.000
Jahr 2	660.000	600.000
Jahr 3	440.000	400.000
Jahr 4	220.000	200.000
Jahr 5	0	0

Tab. 7: Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Sachanlagevermögen

Fasst man diese beiden Effekte zusammen und addiert den Einfluss aus Aktivierung und vermehrter Abschreibung, so wird ersichtlich, dass zwar im Falle der Aktivierung die Einmalbelastung in Jahr 1 geringer ist, diese in den Jahren 2-5 jedoch wieder kompensiert wird.

Änderungen Bilanz	Jahresergebnis vor Steuern	
	Fremdkapitalkosten aktiviert	Fremdkapitalkosten nicht aktiviert
Jahr 1	-220.000	-300.000
Jahr 2	-220.000	-200.000
Jahr 3	-220.000	-200.000
Jahr 4	-220.000	-200.000
Jahr 5	-220.000	-200.000

Tab. 8: Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Jahresergebnis

Analog zu den Ausführungen im Zusammenhang mit den immateriellen Vermögenswerten kann die Analyse der Auswirkungen der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen auf eine mehrperiodige Betrachtungsweise ausgeweitet werden.

Annahmen:

- In den ersten 5 Jahren wird jeweils eine Sachanlage erworben,
- Kaufpreis 1 Mio.,
- Finanzierungskosten 100.000, die jeweils im Jahr des Erwerbs anfallen,
- die Nutzungsdauer für alle 5 Sachanlagen beträgt jeweils 5 Jahre,
- Steuern bleiben unberücksichtigt.

Eine Berechnung mit diesen Annahmen ergibt folgendes Resultat:

Änderungen GuV	Jahresergebnis vor Steuern	
	Fremdkapitalkosten aktiviert	Fremdkapitalkosten nicht aktiviert
Jahr 1	0	-100.000
Jahr 2	0	-100.000
Jahr 3	0	-100.000
Jahr 4	0	-100.000
Jahr 5	0	-100.000
Jahr 6	0	0
Jahr 7	0	0
Jahr 8	0	0
Jahr 9	0	0
Jahr 10	0	0

Tab. 9: Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Jahresergebnis (isoliert betrachtet)

Änderungen Bilanz	Sachanlagevermögen	
	Fremdkapitalkosten aktiviert	Fremdkapitalkosten nicht aktiviert
	880.000	800.000
	1.540.000	1.400.000
	1.980.000	1.800.000
	2.200.000	2.000.000
	2.200.000	2.000.000
	1.320.000	1.200.000
	660.000	600.000
	220.000	200.000
	0	0

Tab. 10: Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Sachanlagevermögen

Änderungen	Jahresergebnis vor Steuern	
	Fremdkapitalkosten aktiviert	Fremdkapitalkosten nicht aktiviert
	-220.000	-300.000
	-440.000	-500.000
	-660.000	-700.000
	-880.000	-900.000
	-1.100.000	-1.100.000
	-880.000	-800.000
	-660.000	-600.000
	-440.000	-400.000
	-220.000	-200.000
Kumuliert	-5.500.000	-5.500.000

Tab. 11: Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Jahresergebnis

Damit zeigt sich auch bei einer Betrachtung über einen längeren Zeitraum ein ähnliches Bild. Der Gesamteffekt auf das Jahresergebnis vor Steuern gleicht sich über den betrachteten Zeitraum aus. Die bilanzierten Werte unterscheiden sich während der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, wodurch sich – je nach Betrachtung – Schwierigkeiten in der Vergleichbarkeit ergeben können.

4. Vorräte

a) Allgemeines

Auch bei der Bewertung von Vorräten sind Unterschiede festzustellen. Während nach HGB n.F. sowohl das FIFO-Verfahren als auch die LIFO-Methode zulässig sind, wird sowohl in den *Full-IFRS* als auch im *IFRS for SMEs* das LIFO-Verfahren als unzulässig erachtet²⁵. Die Bewertung zu den Durchschnittskosten ist unter allen Rechnungslegungsstandards erlaubt.

b) Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren

Zur Veranschaulichung möglicher Bewertungsunterschiede, die sich für die Beispiel GmbH ergeben können, soll folgendes Beispiel dienen:

Annahmen:

- Erwerb von Vorräten zu unterschiedlichen Preisen an zwei verschiedenen Zeitpunkten,
- Szenario 1: Zu Beginn des Jahres werden 2 Einheiten zu je 10, später 4 Einheiten zu je 15 gekauft,
- Szenario 2: Zu Beginn des Jahres werden 2 Einheiten zu je 15, später 4 Einheiten zu je 10 gekauft,
- Restbestand am Ende des Jahres sind 2 Einheiten.

Dadurch ergibt sich bei der Anwendung unterschiedlicher Methoden folgendes Bild:

25 Vgl. IAS 2.25 sowie IFRS for SMEs, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 13.17.

Bewertung von Vorräten	Bewertung in der Bilanz zu t = 1		
	LIFO	FIFO	Durchschnittsmethode
Szenario 1	20	30	27
Szenario 2	30	20	23

Tab. 12: Vorratsvermögen in Abhängigkeit vom zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren

Dieses Beispiel zeigt, dass bei steigenden Preisen (wie in Szenario 1) das LIFO-Verfahren zum niedrigsten Bilanzwert führt, während es bei sinkenden Preisen (Szenario 2) zum höchsten Bilanzwert führt. Das bedeutet, dass das LIFO-Verfahren bei steigenden Preisen den ausgewiesenen Jahresgewinn reduziert, da die Vorräte mit dem höheren Preis den Umsätzen des laufenden Jahres zugeordnet werden. Beim FIFO-Verfahren dagegen liegt der Wert der in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte näher an dem derzeitigen Marktwert.

c) Bewertung mit letztem verfügbaren Anschaffungspreis

Der IFRS for SMEs erlaubt darüber hinaus, aus Vereinfachungsgründen den letzten verfügbaren Anschaffungspreis (LVA) zu benutzen. Folgendes Beispiel soll die sich dadurch ergebenden Gestaltungsspielräume illustrieren:

Annahmen:

■ Szenario 1:

Erwerbszeitpunkt	1	2	3	4	5
Preis	10	15	15	15	10
Anzahl	5x	5x	5x	5x	5x
Rest					10x

Tab. 13: Szenario 1 bei der Bewertung von Vorräten

■ Szenario 2:

Erwerbszeitpunkt	1	2	3	4	5
Preis	15	10	10	10	15
Anzahl	5x	5x	5x	5x	5x
Rest					10x

Tab. 14: Szenario 2 bei der Bewertung von Vorräten

Im Ergebnis ergibt sich dann folgendes Bild:

Bewertung von Vorräten	Bewertung in der Bilanz zu t = 1		
	LVA	FIFO	Durchschnittsmethode
Szenario 1	100	125	130
Szenario 2	150	125	120

Tab. 15: Bewertungsspielräume bei Vorräten

Dieses Beispiel zeigt ganz deutlich, dass die Bewertung zum letzten verfügbaren Anschaffungspreis (LVA) einen erheblichen Gestaltungsspielraum eröffnet: Im betrachteten Fall ergibt sich ein prozentualer Unterschied von 50% in der Bewertung des Vorratsvermögens bei Anwendung des letzten verfügbaren Anschaffungspreises. Sowohl das FIFO-Verfahren als auch die Durchschnittsmethode weisen eine deutlich geringere Bewertungsdiscrepanz auf.

5. Langfristige Fertigungsaufträge

a) Allgemeines

Die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach IFRS for SMEs orientiert sich sehr stark an den Regelungen des IAS 11. Gem. IFRS for SMEs sind langfristige Fertigungsaufträge nach der Percentage-of-Completion-Methode zu erfassen, falls deren Ergebnis verlässlich geschätzt werden kann²⁶. Dabei setzt eine verlässliche Schätzung voraus, dass der Fertigstellungsgrad, die künftig anfallenden Kosten sowie die Einbringlichkeit der Rechnungen geschätzt werden können²⁷. Infolge dieser Regelung sind Auftragserlöse und Auftragskosten in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt als Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen und auszuweisen (vgl. IAS 11.22). Die Methoden zur Bestimmung des Fertigstellungsgrads orientieren sich ebenfalls an den Full-IFRS und sehen folgende Verfahren vor²⁸:

- Verhältnis der bis zum Stichtag angefallenen Arbeitskosten zu den geschätzten Gesamtkosten des langfristigen Auftrags,
- Begutachtung der bereits erbrachten Leistung,
- Vollendung eines physischen Teils des Dienstleistungsgeschäfts oder des Vertragswerks.

Nach HGB n.F. gilt gem. § 252 Abs. 1 Satz 4 das Realisationsprinzip, wonach Gewinne erst dann zu berücksichtigen sind, wenn diese auch tatsächlich am Abschlussstichtag realisiert sind.

b) Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode

Im Folgenden soll ein kurzes Fallbeispiel aus dem Geschäftsalltag der Beispiel GmbH dazu dienen, die Auswirkungen der Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode (IFRS for SMEs sowie Full-IFRS) im Vergleich zum Realisationsprinzip (HGB n.F.) darzustellen²⁹.

Annahmen:

- Langfristiger Fertigungsauftrag über 5 Jahre,
- Auftragsvolumen: 10 Mio.,
- Gewinn: 1 Mio.,
- Steuern bleiben unberücksichtigt,
- gleichmäßige Fertigstellung sowie Verteilung der Arbeitskosten über 5 Jahre,
- verlässliche Schätzung des Fertigstellungsgrads.

Änderungen GuV	Jahresergebnis vor Steuern	
	HGB n.F.	IFRS for SMEs
Jahr 1	0	200.000
Jahr 2	0	200.000
Jahr 3	0	200.000
Jahr 4	0	200.000
Jahr 5	1.000.000	200.000

Tab. 16: Jahresergebnis bei langfristiger Fertigung

Dieses Beispiel zeigt, dass das Jahresergebnis eines Unternehmens, das nach HGB n.F. bilanziert, in den Jahren der Fertigstellung, aber vor Realisierung geringer ausfällt, dafür aber im Jahr der Realisierung sprunghaft ansteigt. Diese Regelung kann somit zu einer starken Volatilität in den jeweiligen Jahresergebnissen führen. Eine Bi-

26 Vgl. IFRS for SMEs, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 23.17 i.V.m. Sec. 23.21-27.

27 Vgl. IFRS for SMEs, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 23.17.

28 Vgl. IFRS for SMEs, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 23.22, sowie IAS 11.30.

29 Obwohl auch die IFRS das Realisationsprinzip kennen, wird es dort allerdings anders interpretiert.

lanzierung nach *IFRS for SMEs* bzw. *Full-IFRS* erfasst die Erträge in den Jahren, in welchen auch die Kosten entstehen. Dies führt zu einer periodengerechteren Darstellung.

6. Finanzinstrumente

a) Allgemeines

Im Bereich der Finanzinstrumente ist der *IFRS for SMEs* deutlich weniger komplex ausgestaltet als die *Full-IFRS*. Im *IFRS for SMEs* wird zwischen einfachen und sonstigen Finanzinstrumenten unterschieden³⁰. Eine komplizierte Klassifikation, wie sie die *Full-IFRS* mit IAS 39.9 fordern, muss gem. *IFRS for SMEs* nicht durchgeführt werden.

Unter den einfachen Finanzinstrumenten werden

- flüssige Mittel,
- einfache Schuldinstrumente (wie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Wechsel, Darlehen) sowie
- unter bestimmten Bedingungen Verpflichtungen aus einer Darlehensinanspruchnahme, die nicht bar beglichen werden können und die Bedingungen eines Schuldinstruments erfüllen
- und Beteiligungen in nicht umwandelbaren Vorzugsaktien sowie
- unkündbare Stamm- und Vorzugsaktien verstanden³¹.

Die Erstbewertung dieser einfachen Finanzinstrumente erfolgt zum Transaktionspreis (einschließlich der Transaktionskosten)³². Die Folgebewertung erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost*)³³. Potenzielle Wertminderungen werden ergebniswirksam in der GuV erfasst. Wertaufholungen sind ergebniswirksam vorzunehmen. Als Obergrenze gilt jedoch der Buchwert, der entstanden wäre, wenn keine Wertminderung stattgefunden hätte³⁴.

Unter anderen Finanzinstrumenten versteht der *IFRS for SMEs* z.B. mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere (*asset-backed securities*), Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Finanzinstrumente, die sich als Sicherungsinstrumente klassifizieren lassen³⁵.

Der IFRS-for-SMEs-Standard enthält keine expliziten Regeln zum Umgang mit Derivaten oder eingebetteten Derivaten. Ferner sind die Möglichkeiten zum *hedge accounting* ebenfalls sehr stark eingeschränkt. Die *Full-IFRS* enthalten dagegen mit IAS 39 klare Regeln zu diesen Themengebieten.

Andere Finanzinstrumente sind sowohl beim Erstansatz als auch bei jeder Folgebewertung ergebniswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, außer für den Fall, dass dieser nicht verlässlich ermittelt werden kann³⁶ (dann wird dessen Bilanzwert im Zeitpunkt der letzten verlässlichen Bewertung neu als Anschaffungskosten betrachtet)³⁷.

b) Beispiel zur Bewertung von Finanzinstrumenten

Auch hier soll ein einfaches Beispiel die Implikationen illustrieren:

Annahmen:

- Die Beispiel GmbH hat zu Beginn des Jahres Aktien erworben,
- die Anschaffungskosten betragen einschließlich aller Nebenkosten 100,
- die Aktien werden an einer Börse gehandelt und sind sehr liquide,
- sie sind in ihrem Kurs von 100 auf 120 gestiegen,
- die Aktien werden langfristig gehalten und sind nicht zu Handelszwecken bestimmt³⁸.

Bewertung von Finanzinstrumenten	Bewertung in der Bilanz zu t = 1		
	HGB n.F.	IFRS for SMEs	Full-IFRS
	100	120	120

Tab. 17: Bewertung von Finanzinstrumenten

Änderungen GuV	Jahresergebnis vor Steuern		
	HGB n.F.	IFRS for SMEs	Full-IFRS
	0	20	0
*) Im Hinblick auf dieses Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass die Erhöhung des fair value von 20 bei Anwendung der Full-IFRS ergebnisneutral über das Eigenkapital verrechnet wird.			

Tab. 18: Bewertung von Finanzinstrumenten und Jahresergebnis*)

Aus diesem Beispiel ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Regelung gem. *IFRS for SMEs* weniger stille Reserven entstehen lässt, dafür aber das Jahresergebnis vor Steuern u.U. deutlich schwankungsanfälliger wird als bei einer Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei dieser Vorgehensweise werden lediglich dauerhafte Wertminderungen als außerplanmäßige Abschreibung im Jahresergebnis berücksichtigt, nicht aber Wertsteigerungen.

7. Methodenwahlrechte im Rahmen der Konzernbilanzierung

a) Allgemeines

Unterschiede in den Rechnungslegungsstandards ergeben sich auch bei der Konsolidierung. Bei der Folgebewertung des Goodwills schreibt der *IFRS for SMEs* im Gegensatz zu den *Full-IFRS* und in Übereinstimmung mit dem HGB n.F. die planmäßige Abschreibung über dessen Nutzungsdauer vor³⁹. *Joint ventures* können entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten⁴⁰, *at equity*⁴¹ oder erfolgswirksam zum *fair value*⁴² bewertet werden. Existiert ein öffentlicher Markt für die Unternehmensanteile, sind diese zwingend zum *fair value* zu bilanzieren⁴³. *IFRS for SMEs* skizziert in Abschn. 14.8 eine mit den *Full-IFRS* identische Vorgehensweise bei der *at-equity*-Methode⁴⁴.

Die Quotenkonsolidierung, die gem. den *Full-IFRS* sowie HGB n.F. für *joint ventures* anwendbar ist, wird im *IFRS for SMEs* nicht als zulässig erachtet⁴⁵. Demnach stellt die Regelung nach *IFRS for SMEs* eine Erleichterung im Vergleich zum HGB n.F. sowie zu den *Full-IFRS* dar. Bei der Einbeziehung von assoziierten Unternehmen erlaubt *IFRS for SMEs* in Abschn. 14.4 neben der *Equity*-Methode⁴⁶ auch die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten⁴⁷ oder zum *fair*

30 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 11.8-11.11.

31 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 11.8-11.11.

32 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 11, und analog IAS 39.

33 Vgl. Glanz/Pfaff, *IFRS für KMU*, 2010, S. 89; eine Ausnahme stellen nicht wandelbare und unkündbare Vorzugsaktien sowie unkündbare Stammaktien dar, die öffentlich gehandelt werden oder deren fair value anderweitig verlässlich ermittelt werden kann. Diese werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

34 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 11.21/11.25 bzw. 11.26.

35 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 11.8-11.11.

36 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 12.8-9 sowie 12.10-12.

37 Vgl. Glanz/Pfaff, *IFRS für KMU*, 2010, S. 100.

38 Vgl. IAS 39.46, *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 11.14.

39 Vgl. die Ausführungen dazu unter Abschn. III.2.

40 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 15.10-12.

41 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 15.13.

42 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 15.14-15.

43 Vgl. Glanz/Pfaff, *IRZ* 2009 S. 420.

44 Im HGB n.F. finden sich die Vorschriften zur Equity-Bilanzierung in den §§ 311-312 HGB n.F.

45 Vgl. IAS 28.13, IAS 31.30 sowie IAS 31.38; § 310 HGB.

46 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 14.8.

47 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 14.5-7.

value⁴⁸. Nach HGB n.F. sowie den *Full-IFRS* sind assoziierte Unternehmen zwingend *at equity* zu bewerten (vgl. IAS 28.13).

b) Auswirkungen der Wahl der Bilanzierungsmethode

Folgendes Beispiel illustriert mögliche Auswirkungen der Wahl der Bilanzierungsmethode auf die Bilanz der Beispiel GmbH:

Annahmen:

- Die Beispiel GmbH hat zu Beginn des Jahres eine Beteiligung von 30% an einer Gesellschaft übernommen,
- Kaufpreis (einschließlich der Transaktionskosten): 100,
- im Kaufpreis waren keine stillen Reserven oder Goodwill enthalten,
- im Beispiel soll davon ausgegangen werden, dass der anteilige Gewinn den einzigen Bewertungsmaßstab darstellt,
- es haben keine Wertminderungen stattgefunden,
- im Geschäftsjahr erzielte das Unternehmen einen Gewinn nach Steuern von 100, welcher als Gewinnrücklage dem Eigenkapital zugeführt wird,
- der Kaufpreismultiple liegt bei dem Fünf-fachen des Jahresgewinns nach Steuern. Es gibt zum Geschäftsjahresende keine Hinweise auf eine Änderung dieses Multiples.

Joint Ventures und assoziierte Gesellschaften		Bewertung in der Bilanz zu t = 1		
		AHK	Equity Methode	Fair Value
Eröffnungsbilanz	100	100	130	150
Anteil	30%			
Gewinn	100			
Gewinnanteil	30			
Gewinn-Multiple	5x			

Tab. 19: Bilanzierung von *joint ventures* und assoziierten Gesellschaften in t = 1

Joint Ventures und assoziierte Gesellschaften		Einfluss auf Jahresergebnis vor Steuern zu t = 1		
		AHK	Equity Methode	Fair Value
Eröffnungsbilanz	100	0	30	50
Anteil	30%			
Gewinn	100			
Gewinnanteil	30			
Gewinn-Multiple	5x			

Tab. 20: Auswirkungen auf das Jahresergebnis bei der Bilanzierung von *joint ventures* und assoziierten Gesellschaften

Das Beispiel zeigt, dass die Wahl der Bilanzierungsmethode einen deutlichen Einfluss auf die Bilanzposition haben kann. Trotz des gestiegenen Eigenkapitals des Tochterunternehmens um 100 werden bei der Wahl zugunsten einer Bewertung zu AHK weder die anteiligen Gewinne noch der tatsächliche Wertzuwachs ausgewiesen. Bei Anwendung der Equity-Methode wird die anteilige Eigenkapitalzunahme sowohl in der Bilanzposition als auch im Ergebnis berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Wertsteigerung an sich, da das anteilige Eigenkapital nur einen Teil der Wertsteigerung widerspiegelt. Bei einer Fair-Value-Bewertung wird dagegen der volle Wertunterschied berücksichtigt. Dies kann zu starken Schwankungen führen. Gleiches gilt für die GuV, da im Falle der Bilanzierung zu den Anschaffungskosten stille Reserven entstehen und auch die Equity-Methode nicht den vollen Wertzuwachs widerspiegelt.

c) Mehrperiodige Analyse

Betrachtet man den Einfluss auf die Bilanz z.B. über einen Zeitraum von 5 Jahren, so wird deutlich, dass die Art der Bilanzierung durch den kumulativen Effekt einen sehr starken Einfluss hat und zu stark unterschiedlichen Werten führen kann. Das folgende Beispiel illustriert 3 Szenarien und deren Einfluss über einen 5-jährigen Zeitraum:

- Szenario 1: Die Gewinnanteile bleiben über 5 Jahre konstant bei 30,
- Szenario 2: Die Gewinnanteile steigen jährlich um 10 Einheiten,
- Szenario 3: Nach einem Gewinnanteil von 30 in Jahr eins folgen zwei Verlustjahre (jeweils mit einem Verlustanteil von 20), bevor im vierten Jahr ein Gewinnanteil von 25 und im fünften Jahr ein Gewinnanteil von 30 Einheiten erzielt wird.

In der Bilanz ergeben sich dann folgende Werte zum Ende des Geschäftsjahrs 5:

Joint Ventures und assoziierte Gesellschaften		Bewertung in der Bilanz zu t = 5		
		AHK	Equity Methode	Fair Value
Eröffnungsbilanz	100			
Szenario 1		100	250	150
Szenario 2		100	350	350
Szenario 3		100	145	150

Tab. 21: Bewertung von *joint ventures* und assoziierten Gesellschaften nach 5 Jahren

Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass durch die Wahl der Bilanzierung zu fortgeführten AHK in erheblichem Umfang stille Reserven entstehen können, welche die Informationsfunktion des Jahresabschlusses ggf. deutlich mindern.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Der *IFRS for SMEs* wurde als pragmatische, leicht umsetzbare Alternative zu den *Full-IFRS* für mittelgroße, nicht börsennotierte Unternehmen positioniert. Die im *IFRS for SMEs* enthaltenen Standards nehmen damit eine Zwischenstellung ein:

- Einerseits erhebt man den Anspruch einer „internationalen Salonfähigkeit“;
- andererseits will man mit überschaubarem Ressourcenaufwand auch in einem mittelständischen Umfeld anwendbar sein.

Wie jeder Kompromiss, der per Definition an sich widersprüchliche Ziele vereinen soll, kann auch der *IFRS for SMEs* in keiner einzelnen Zieldimension wirklich überzeugen. An manchen Stellen sind nach wie vor aufwendige Berechnungen notwendig, so z.B. bei der Ermittlung des Fertigungsfortschritts nach der PoC-Methode. An anderen Stellen ergeben sich aufgrund eingeräumter Wahlrechte erhebliche Spielräume, so z.B. bei der Bewertung von Beteiligungen.

Die Stärke der Regelungen liegt daher offensichtlich gerade im Beschreiten eines Mittelwegs – die Frage ist, ob dieser in der mitteleuropäischen Praxis auch wirklich gefragt sein wird. Denn viele nationale Regelwerke (HGB-BilMoG oder Swiss GAAP FER) sind mittlerweile recht weit fortentwickelt. Man darf auf die weiteren Entwicklungen in der Praxis gespannt sein.

48 Vgl. *IFRS for SMEs*, a.a.O. (Fn. 1), Sec. 14.9-10.